

oder Verseuchungsgrad des Bodens zu berücksichtigen. Vorrangig sind pflanzguterzeugende Gebiete auszuwählen. Die Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzstellen haben in Kreis- bzw. Gemeindeflurkarten die Grenzen der Sanierungsgebiete sowie deren Befall mit Kartoffelnematoden einzutragen.

(2) Für den erstmaligen Anbau von nematodenresistenten Kartoffeln im Sanierungsgebiet darf nur Pflanzgut verwendet werden, das auf kartoffelnematodenfreien Flächen aufgewachsen ist.

(3) Im Sanierungsgebiet ist der Anbau nematodenanfälliger Kartoffelsorten und der feldmäßige Anbau von Tomaten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Pflanzenschutzamtes.

(4) Grenzen mit nematodenanfälligen Sorten bestellte Kartoffelschläge direkt an mit nematodenresistenten Sorten bestellte Kartoffelschläge an, so sind zur Vermeidung von Sortenvermischungen die Knollen der mit nematodenresistenten Sorten bestellten Kartoffelschläge in einer Breite von 10 Reihen entlang der Schlaggrenze gesondert zu ernten und dem sofortigen Verbrauch zuzuführen.

(5) Nematodenresistente Kartoffelsorten dürfen nur im Rahmen der in der Zehnten Durchführungsbestimmung § 3 Abs. 3 angeordneten mindestens dreijährigen Fruchtfolge angebaut werden.

(6) Im Sanierungsgebiet hat der Anbau so zu erfolgen, daß die Versorgung mit Wirtschafts- und Speisekartoffeln aus eigener Ernte gesichert ist. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so kann die Einfuhr bestimmter Mengen nematodenanfälliger Kartoffeln für diese Zwecke vom Pflanzenschutzamt zugelassen werden.

(7) Im Sanierungsgebiet geerntete nematodenresistente Kartoffeln dürfen nicht aus diesem verbracht werden. Ausnahmen können für die über den Eigenbedarf des Sanierungsgebietes anfallenden Kartoffeln vom Pflanzenschutzamt zugelassen werden, wobei wie folgt zu verfahren ist:

- a) Kartoffeln, die von nematodenbefallenen Flächen stammen, sind der unmittelbaren Verwertung zuzuführen (Großküchen, Schweinemastanstalten oder industrielle Verwertung),
- b) Kartoffeln, deren Pflanzgut von nematodenfreien Flächen stammt und die selbst auf derartigen Flächen aufgewachsen sind, können als Pflanzgut in angrenzenden Sanierungsgebieten verwendet werden.

(8) Das Pflanzenschutzamt kann die Sanierung als abgeschlossen erklären, wenn sich der Verseuchungs- bzw. Befallsgrad des Bodens soweit vermindert hat, daß bei einer Bodenuntersuchung gemäß Richtlinie Nr. 48/1961 über die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur Ermittlung des Besatzes mit Zysten des Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wwr.) vom 30. Juni 1961 nicht mehr als 1 Zyste mit lebendem Inhalt auf 100 cm³ Boden festgestellt wird. Von der Aufhebung des Sanierungsgebietes sind die Quarantäneinspektion, die Pflanzenschutzstelle, der DSG-Betrieb und die VVEAB zu informieren.

(9) Nach Aufhebung des Sanierungsgebietes ist mit allen noch im bisherigen Sanierungsgebiet vorhandenen Kartoffeln nach den Weisungen des zuständigen Pflanzenschutzamtes zu verfahren.

(10) Das Pflanzenschutzamt hat in jedem Sanierungsgebiet einen besonders geschulten Pflanzenschutzagronomen der Pflanzenschutzstelle als Beauftragten für das Sanierungsgebiet einzusetzen, der für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen verantwortlich ist.

(11) Im Sanierungsgebiet gelegene Klein-, Haus- und Siedlungsgärten, individuelle Flächen usw. unterliegen in ihrer Gesamtheit den Sanierungsmaßnahmen.

§ 4

(1) Die Erzeugung von Pflanzgut für die Sanierungsgebiete sowie zur weiteren Vermehrung unter Kontrolle der DSGbetriebe hat in Betrieben zu erfolgen, die von den DSG-Betrieben im Einvernehmen mit der Beratungsstelle für Pflanzkartoffelvermehrung und dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu bestimmen sind. In diesen Betrieben ist der Anbau nur auf nematodenfreien Flächen unter besonderer Beachtung von § 3 Abs. 11 dieser Durchführungsbestimmung und des DDR-Standards Feldanerkennung — TGL 11801 zulässig.

(2) Für den Handel und Transport von nematodenresistentem Pflanzgut gelten die Anordnung vom 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436) und der DDR-Standard Pflanzkartoffeln — TGL 7777. Nematodenresistentes Pflanzgut darf nur in plombierten Säcken mit besonderer Kennzeichnung als solches transportiert werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Pflanzenschutzamtes.

(3) Transport und Lagerung haben getrennt von nematodenanfälligen Sorten zu erfolgen, d. h., nematodenresistente Sorten dürfen nicht zusammen mit anfälligen Sorten in dasselbe Transportmittel verladen und nicht gemeinsam auf demselben Mietenplatz bzw. im gleichen Lagerraum gelagert werden.

(4) Die pflanzguterzeugenden Betriebe haben die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß alle als Pflanzgut gemäß Absätzen 1 und 2 nicht anerkannten nematodenresistenten Kartoffeln einem Industrie- oder Mastbetrieb oder Großverbrauchern zur unmittelbaren Verwendung zugeführt werden. Die Auslieferung dieser Kartoffeln an Einzelverbraucher ist nicht gestattet.

(5) Der Import nematodenresistenter Kartoffelsorten ist nur gestattet zu Pflanzzwecken und bedarf der Genehmigung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Importiertes Pflanzgut resistenter Sorten ist wie im Inland erzeugtes zu behandeln.

§ 5

(1) Zur Feststellung des eventuellen Auftretens aggressiver Rassen des Kartoffelnematoden sind alle auf nematodenverseuchten oder -befallenen Flächen angebauten resistenten Kartoffeln während der Vegetationsperiode (Juni—August) auf das Vorhandensein von Zysten an den Wurzeln zu kontrollieren. Hierzu sind einzelne Stauden aus der Erde zu nehmen und die Wurzeln auf Besatz zu prüfen.

(2) Verdacht auf das Vorhandensein aggressiver Rassen besteht, sofern bei nematodenresistenten Kartoffeln an deren Wurzeln Zysten des Kartoffelnematoden festgestellt werden.